



VISUAL SPACE

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Visual Space GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. In allen Vertragsbeziehungen, in denen die Visual Space GmbH, Schubertstraße 7, 80336 München (nachfolgend „VS“ genannt) für andere Unternehmen oder Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt) Leistungen erbringt, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von VS. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Kundenbestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Kunden zuletzt mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge, ohne dass VS in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.2. Die AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende sowie ergänzende Bedingungen des Kunden werden – außer im Falle der schriftlichen Zustimmung von VS – nicht Vertragsinhalt, selbst wenn VS einen Vertrag durchführen bzw. eine Leistung erbringen sollte, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von VS maßgebend.
- 1.4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von VS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet wurden. Dies gilt auch, wenn VS dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlässt, an denen sich VS sämtliche Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte vorbehält.
- 2.2. Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. VS kann Bestellungen des Kunden innerhalb von zwei Wochen annehmen. Im Zweifel ist der Inhalt des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung von VS für den Vertragsinhalt maßgeblich, sofern der Kunde eine Bestellung erteilt bzw. dem Inhalt der Auftragsbestätigung nach Zugang nicht unverzüglich widersprochen hat.
- 2.3. Wenn die vertraglich vereinbarte Leistung von VS ohne eigenes Verschulden nicht erbracht werden kann, weil bspw. ein Lieferant oder Dienstleister gegenüber VS seine Leistung nicht erbringt, wird VS den Kunden unverzüglich informieren und ihm ggf. eine vergleichbare Ersatzleistung vorschlagen. Wenn keine vergleichbare Leistung möglich ist oder der Kunde keine andere Leistung wünscht, kann VS vom Vertrag zurücktreten und wird dem Kunden bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

3. Formfordernisse

- 3.1. Vertragliche Garantien und Zusagen, insbesondere wenn sie über den Bereich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch VS.
- 3.2. Änderungen und Ergänzungen der Verträge zwischen VS und dem Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das hier und an anderen Stellen in diesen AGB festgelegte Schriftformerfordernis kann auch durch E-Mail, Telefax oder durch Briefwechsel eingehalten werden. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im Übrigen keine Anwendung.
- 3.3. Rechtserhebliche Anzeigen und Erklärungen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Mängelrüge, Fristsetzung, Rücktritt) sind in Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

4. Vorvertragliches Stadium

Auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere in Bezug auf Urheberrechte. Vorvertraglich überlassene Gegenstände und Dokumente (z.B. Pläne, Skizzen, Zeichnungen, körperliche und nichtkörperliche Präsentationen und Vorschläge) sind geistiges Eigentum von VS. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe darf nicht erfolgen.

5. Leistungszeitpunkt, Mitarbeiter, Subunternehmer

- 5.1. Termine und Erfüllungszeitpunkte sind keine Fixtermine, außer wenn sie schriftlich und ausdrücklich durch VS als Fixtermine zugestanden wurden.
- 5.2. VS entscheidet, wie viele und welche Mitarbeiter – nach Ermessen auch freie Mitarbeiter und Subunternehmer – eingesetzt werden bzw. welche Leistungen auch an Dritte vergeben werden.

6. Nachfristen

- 6.1. Soweit der Kunde Fristen oder Nachfristen zur Nacherfüllung bzw. Beseitigung eines Mangels oder Missstandes setzt, müssen diese Fristen angemessen sein und VS mindestens zwei Nachbesserungsversuche erlauben. Die Frist soll – abhängig vom Umfang und der technischen Schwierigkeit – in der Regel mindestens 10 Arbeitstage betragen, außer wenn eine noch kurzfristige Nachbesserung aufgrund berechtigter Interessen des Kunden unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit geboten ist.
- 6.2. Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Kunden müssen – außer in Eilfällen – mindestens zehn Arbeitstage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Kunden zur Lösung vom Vertrag (z.B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der Kunde diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs in Textform zusammen mit der Fristsetzung androhen. VS kann nach Ablauf einer gemäß Satz 2 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.

7. Vergütung; Zahlungsbedingungen

- 7.1 Alle Preise sind Festpreise, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 7.2 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.3 Die Vergütung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme. VS ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt VS spätestens mit der Auftragsbestätigung. Mit Ablauf der Zahlungsfrist nach Satz 1 gerät der Kunde in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. VS behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- 7.4 Erfolgt eine Vergütung nach Zeitaufwand, sind die Angaben in einem Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung von VS nur eine Kalkulation bzw. ein Voranschlag, sofern nicht ausdrücklich eine Pauschalvergütung vereinbart wird. Sofern die Parteien eine Abrechnung nach Aufwand vereinbaren, kann VS vom Kunden die Abzeichnung eines von VS bzw. ihrem Mitarbeiter vorgelegten Arbeitsnachweises verlangen. Der angefallene Aufwand wird in der Rechnung oder in einer gesonderten Anlage zur Rechnung aufgeführt. Sollte der Kunde gegen die Richtigkeit der Aufstellung nicht innerhalb von zwei Wochen in Textform Widerspruch erheben, trägt der Kunde die Beweislast für deren Unrichtigkeit. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Widerspruchs bei VS.

8. Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

- 8.1 Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
- 8.2 Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen dem Kunden nur innerhalb des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu.

9. Haftung

- 9.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet VS bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Auf Schadensersatz haftet VS – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet VS vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht); in diesen Fällen ist die Haftung von VS jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.3 Die sich aus Ziff. 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zu Gunsten von Personen, deren Verschulden VS nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit VS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat sowie für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Eigentumsvorbehalt

VS behält sich das Eigentum und die Rechte an der vertragsgegenständlichen Leistung bis zum vollständigen Ausgleich der Vergütungsansprüche aus dem Vertrag vor. Der Kunde ist zu einer Weiterveräußerung oder Übertragung nur nach schriftlicher Anzeige gegenüber VS und nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt.

11. Referenzen

VS ist es gestattet, den Kunden in Druck- oder Onlineveröffentlichungen als Referenzkunden anzugeben sowie in angemessener Zahl Fotos der Visualisierung bzw. des realisierten Werkes zu veröffentlichen. VS wird dabei die berechtigten Interessen des Kunden berücksichtigen.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts.
- 12.2 Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist München ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen. VS kann bei Rechtstreitigkeiten wahlweise auch Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 12.3 Erfüllungsort ist München, sofern nicht anders vereinbart.

II. Konzeption, Visualisierung

In der Phase der Konzeption und Visualisierung gelten vorrangig die Bestimmungen dieses Abschnitts; ergänzend diejenigen des Abschnitts I (Allgemeine Bestimmungen).

1. Leistungsgegenstand

- 1.1 VS wird nach den Vorgaben des Kunden, insbesondere auch im Hinblick auf eine Budgetierung, und auf Basis des vom Kunden angenommenen Angebotes die Einrichtung, Inneneinrichtung bzw. den Messestand konzipieren und visualisieren.
- 1.2 VS wird die vertraglichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und den behördlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Abnahme der Leistung gelten, erbringen.
- 1.3 VS schuldet die Erstellung der im Angebot angegebenen Anzahl von Entwürfen; hierfür wird eine Basisvergütung vereinbart. Soweit der Kunde die Erstellung weiterer Entwürfe beauftragt, die nicht nur eine geringfügige Umplanung bereits erstellter Entwürfe darstellt, beauftragt, sind diese nach Angabe im Angebot zusätzlich vergütungspflichtig.

2. Korrekturschleifen

- 2.1. Sobald VS dem Kunden den ersten Entwurf zur Verfügung gestellt hat, kann der Kunde die Einarbeitung und Umsetzung eines Änderungswunsches(=Korrekturschleife) in Textform verlangen.
- 2.2. Soweit im Angebot nichts anderes vereinbart wurde, werden von der Basisvergütung (vgl. II. Ziff. 1.3.) zwei Korrekturschleifen erfasst.
- 2.3. Weitere Korrekturschleifen werden dem Kunden nach Zeitaufwand berechnet, wobei der im Angebot ausgewiesene Stundensatz zzgl. Umsatzsteuer gilt. Im übrigen verweisen wir auf I. Ziff. 7.4.

3. Urhebernutzungsrechte

- 3.1. Aufschiebend bedingt durch die Zahlung der vollständigen Vergütung überträgt VS dem Kunden das zeitlich unbegrenzte und ausschließliche Urhebernutzungsrecht an dem sich aus den Entwürfen jeweils zugrundeliegenden Design. Diese Designs dürfen, sofern nichts hiervon abweichendes vereinbart wurde, nicht für andere Gegenstände verwendet, bearbeitet oder abgeändert oder von Dritten genutzt werden. Räumlich ist das Urhebernutzungsrecht begrenzt auf diejenigen Räumlichkeiten, auf die VS die Entwürfe bezogen hat.
- 3.2. VS sichert zu, dass ihm die Urhebernutzungsrechte zustehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.
- 3.3. Im Übrigen vereinbaren die Parteien die entsprechende Anwendung der urheberrechtlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 15 ff., 31 ff. UrhG auch für den Fall, dass ein originärer urheberrechtlicher Schutz nicht entsteht.
- 3.4. VS bleibt auch nach Ablieferung des Werkes Eigentümer an Entwürfen, Originalzeichnungen, Druckvorlagen, Modellen und sonstigen für die Nutzung dienenden Vorlagen

4. Kündigung

Für die Kündigung seitens des Kunden gilt § 648 BGB mit der Maßgabe, dass VS im Falle einer Kündigung den vollen Anspruch auf die vertragliche Vergütung behält unter Abzug der ersparten Aufwendungen und anderweitiger Erwerbsmöglichkeiten, die insgesamt mit 40% für die von VS noch nicht erbrachten Leistungen als vereinbart gelten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die vorzunehmenden Abzüge höher sind. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund wird hiervon nicht berührt.

III. Realisierung

In der Phase der Realisierung gelten vorrangig die Bestimmungen dieses Abschnitts; ergänzend diejenigen des Abschnitts I (Allgemeine Bestimmungen).

1. Leistungsgegenstand

- 1.1. Die Realisierung eines Entwurfs muss vom Kunden ausdrücklich beauftragt werden. Im Falle der Beauftragung der Realisierung eines von VS gemäß Ziff. II erstellten Entwurfs wird VS die vertraglichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und den behördlichen Vorschriften erbringen.
- 1.2. Eine Abweichung vom vertraglich vereinbarten Leistungsstandard ist unschädlich und stellt keinen Mangel dar, wenn sie zu einer wenigstens gleichwertigen oder gar höherwertigen Leistung führt.

2. Anrechnung der Vergütung für Konzeption und Realisierung

Die vereinbarte Basisvergütung für Konzeption und Visualisierung (vgl. II. Ziff. 1.3) wird auf den mit dem Kunden vereinbarten und von diesem geschuldeten Werklohn für die Realisierung des Vorhabens angerechnet; davon ausgeschlossen ist das zusätzliche Honorar für die Erstellung zusätzlicher Entwürfe (vgl. II Ziff. 1.3) sowie die Vergütung nach Zeitaufwand für Korrekturschleifen (vgl. II Ziff. 2).

3. Auftragserweiterungen

VS verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden Auftragserweiterungen gegenüber der zunächst beauftragten Leistung durchzuführen, sofern sein Betrieb auf derartige Leistungen ausgerichtet ist und sofern die Auftragserweiterung zumutbar ist. Solche Leistungen dürfen nur auf Grund schriftlichen Auftrags des Kunden durchgeführt werden.

4. Vom Kunden bauseits zu erbringende Leistungen

Der Kunde ist verpflichtet, Baustrom, Bauwasser in erforderlicher Menge bauseits zu stellen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

5. Gefahrübergang, Abnahme

- 5.1. Bei abnahmefähigen Leistungen wird auf Verlangen einer Partei eine förmliche Abnahme durchgeführt. Das Verlangen des Kunden bedarf der Textform.
- 5.2. Im Falle von unwesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern, aber kann die Abnahme unter Vorbehalt erklären.
- 5.3. Die Abnahme gilt als vom Kunden erklärt, wenn nicht binnen zwei Wochen seit Ablieferung vom Kunden Einwände schriftlich geltend gemacht werden.

6. Sach- und Rechtsmängel; Verjährung

VS leistet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des BGB Gewähr für die vertragsgemäße Beschaffenheit seiner Leistungen. Soweit die Parteien keine konkrete Beschaffenheit von Leistungen bzw. Teilleistungen vereinbaren, beschränkt sich die Mängelhaftung darauf, dass sich die Leistung bzw. Teilleistung für die vertragliche vorausgesetzte, ansonsten gewöhnliche, Verwendung eignet und bei Leistungen dieser Art üblich ist.

7. Kündigung

Für die Kündigung seitens des Kunden gilt § 648 BGB mit der Maßgabe, dass VS im Falle einer Kündigung den vollen Anspruch auf die vertragliche Vergütung behält unter Abzug der ersparten Aufwendungen und anderweitiger Erwerbsmöglichkeiten, die insgesamt mit 40% für die von VS noch nicht erbrachten Leistungen als vereinbart gelten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die vorzunehmenden Abzüge höher sind. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund wird hiervon nicht berührt.

IV. Vermietung von Gegenständen bei Event- und Messekonzepten

Ist Gegenstand des Vertrages die Vermietung von Gegenständen bei Event- oder Messekonzepten, gelten vorrangig die Bestimmungen dieses Abschnitts; ergänzend diejenigen der Abschnitte I (Allgemeine Bestimmungen), II (Konzeption, Visualisierung) und III (Realisierung).

1. Pflichten von VS

- 1.1. Der Umfang der von VS zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Angebot bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung. Leistungsdaten und Muster sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 1.2. Zugesagte Liefer-, Fertig- und Zurverfügungstellungsfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn sie sind von VS schriftlich bestätigt. Der Beginn der seitens des Kunden angegebenen Liefer-, Fertig- und Zurverfügungsstellungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 1.3. Sofern VS die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat, hat der Kunde Anspruch auf Verzugsentschädigung, insgesamt jedoch höchstens 10% des Nettorechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz von VS beruht.
- 1.4. Die Einhaltung der Liefer-, Fertig- und Zurverfügungstellungsfristen durch VS setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus, insbesondere der rechtzeitige Zahlungseingang von Anzahlungen, sofern vereinbart.
- 1.5. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist VS berechtigt, den ihm entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

2. Pflichten des Kunden

- 2.1. Der Kunde stellt freien Zugang zum Veranstaltungsort, Be- und Entlademöglichkeiten während Auf- und Abbau und ausreichend kostenfreien Parkraum in der unmittelbaren Nähe sicher.
- 2.2. Der Kunde darf die vermieteten Gegenstände lediglich sachgerecht zu nutzen und muss übermäßige Inanspruchnahme vermeiden, sowie sie gegen Feuer, Wasserschaden, Einbruchdiebstahl und sonstiges Abhandenkommen schützen. Für abhanden gekommene Gegenstände oder deren Beschädigung, sowie unsachgemäße Nutzung haftet der Kunde in vollem Umfang.
- 2.3. Alle vermieteten Gegenstände sind während der Vertragsdauer nicht durch VS versichert; vielmehr hat der Kunde für entsprechenden Versicherungsschutz gegen Feuer, Wasserschaden, Einbruchdiebstahl und sonstiges Abhandenkommen zu sorgen.
- 2.4. Während der Mietdauer einschließlich der Auf- und Abbauphase hat der Kunde für geeigneten Wachdienst zu sorgen.
- 2.5. Der Kunde sorgt für kostenloses, ausreichendes Catering für das Auf- und Abbauteam von VS.

3. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet VS für den Verlust der Mietgegenstände sowie für Schäden an diesen, die durch unsachgemäße Behandlung oder mutwillige Beschädigung der Mietgegenstände entstehen. In diesen Fällen kann VS pauschalen Schadensersatz in Höhe von 50% der ursprünglichen Anschaffungskosten des Mietgegenstandes verlangen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren oder niedrigeren Schadens durch VS bleiben hiervon unberührt. Ebenso bleibt dem Kunden nachgelassen, einen geringeren Schaden von VS nachzuweisen.

4. Liefer- und Leistungsverzögerung

- 4.1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs von VS liegen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, Ausfälle oder Störungen im Bereich der Betreiber physikalischer Netze, auch wenn sie bei Dritten eintreten, hat VS auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen VS, die Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.2. Liegt eine erhebliche Behinderung, die von VS zu vertreten ist, vor, so ist der Kunde berechtigt, nur Zahlungen für laufende Leistungen ab der Behinderung angemessen zu mindern. Erheblich sind nur solche Behinderungen, aufgrund derer dem Kunden die Nutzung der Leistung insgesamt erheblich erschwert, oder, wenn mehrere Leistungen vertraglich vereinbart sind, die Nutzung einzelner Leistungen vollständig unmöglich wird.

5. Mängel

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen/ Waren von VS unverzüglich nach Aufbau zu prüfen.
- 5.2. Die Abnahme des Mobiliars erfolgt unmittelbar nach Ende des Aufbaus, d.h. vor dem Beginn der Veranstaltung. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind Mängel deutlich und unmissverständlich in Textform anzuzeigen. Spätere Mängelanzeigen sind unwirksam.
- 5.3. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung während der Abnahme nicht entdeckt werden können, sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.
- 5.4. Die Gewährleistung ist auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung beschränkt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, nach dreimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.